**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 2=22 (1856)

**Heft:** 13

**Artikel:** Aus den Verhandlungen in Liestal: Bericht des zürcherischen

Offiziersvereins über die Leistungen Zürichs im Wehrwesen

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-92167

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und mit anderen Truppen nicht anwendbar find ic.; die Infanterie und Ravallerie trägt gewöhnlich das Ihrige auch dazu bei, die Artillerie über ihre miß. lungene und schlecht ausgeführte Bewegung oder Aufstellung in ein schiefes Licht zu ftellen, bedenft aber nicht, daß folche Tebler auch von dem Divifions. und Brigadegeneral berrühren fonnen, die felbft nicht wiffen, wohin mit der Artillerie.

Burde nun eine Unlettung bestehen, wie fich der Offizier in abnormen Fällen zu benehmen hatte, um eine Batterie auf eine taftisch anständige Beise gur Aufstellung und jum Schusse ju bringen, und aus derfelben in ähnlicher Art nach allen Richtungen ju bewegen, fo würden gewiß vielen Rügen und Berlegenheiten vorgebengt werden. Wie hat fich z. B. eine Batterie, die einer Brigade von 4-6 Bataillons nebit Scharfichupenabtheilung bei der Carreformation aufzustellen, um die Infanterie gegen augreifende Kavallerie zu schüpen? wie hat sie sich bei einer Berfolgung der letteren auf einem Rückzuge im freien Relde ju benehmen? wo und wie foll fie marfchiren, um mit jedem Augenblick fchuffertig ju fein? Die Batterieschule gibt darüber feine Ausfunft, eben so wenig die Taftik der Artillerie; solche und noch viele andere Fälle kommen häufig vor. Es kann dem Artillerieoffizier nicht zum Vorwurf gereichen, wenn er nicht augenblickliche Aushülfe kennt, die doch nöthig ift, denn der Feind läßt keine Zeit zu langer Ueberlegung; defiwegen muffen folche Fälle in allgemeinen Umrissen aufgezeichnet, in den Wiederholungsturfen und namentlich in der Fortbildung sich ule in Thun eingeübt worden. - Schreiber dieses sucht nichts anderes zu erzwecken als eine Ergänzungstaftif, deren wir gewiß sowohl be, dürfen, als die preußische Artillerie, wer diese verfaffen foll, ift gleichgültig, nur feine Bedanten, fondern Leute die praktischen Sinn und Ropf haben.

— N. A. —

#### Aus den Berhandlungen in Lieftal. VII.

Bericht des zurcherischen Offiziersvereins über die Leiftungen Burichs im Wehrmefen.

## D. Infanterie, (Fortsetzung.)

Unter allen Korps verdanft die Reserve der neuen Organisation die meiften Berbefferungen, ja man möchte fagen, daß fie durch dieselbe erft neu gebildet wurde, während die frühere Landwehr I. Klasse mehr Depot war. Ihr wurden, wie gefagt, die Refruten jugetheilt, welche nicht jur Erganzung des Auszuges nöthig waren, immerhin unter Vorbehalt, daß ste auch später noch im Fall von außerordentlichem Bedarf zum Dienst im Auszuge gerufen werden fonnten, ein Fall, der indeffen nie eintrat. Ingwischen hatten die Refruten der Referve nicht den ganzen Unterricht der Auszügerrefruten durchzumachen, indem fie nicht in die Militärschule gezogen wurden und sich ihre Instruction auf die Soldaten- und

einiger Zeit auf den Exerzieplägen der einzelnen Gemeinden eingeübt wurden. Da auch die Dauer ber nachherigen jährlichen Uebungen eine febr beschränfte mar, fo fand fich faum Belegenheit, fpater die Dienstfähigkeit ju vermehren. Aehnliche Berhältniffe fanden fich bei den Cadres und wenn unter diefen Berhältniffen irgend etwas geleiftet werden founte, fo mußte in hohem Grade guter Wille ju Bulfe fommen.

Die Landwehr mit früher nur lokaler Gintheilung verdanft dem neuen Gefet die Organisation der Bataillone, was zur Erhaltung ihrer Dienstfähigfeit wesentlich beitragen möchte. Ihre Erganjung durch Offiziere und Mannschaft fimmt in der Hauptsache mit den frühern Bestimmungen überein; nen ift dagegen die Ausdehnung der Dienstpflicht bei derfelben vom jurudgelegsten 40sten bis in das zurückgelegte 44fte Alterbjahr. Es fann nicht gefagt werden, daß diese Renerung im Kanton Burich gro-Ben Anklang gefunden hatte. Aderban und Induftrie erfordern bei den herrschenden Berhältniffen eine febr angestrengte Thätigfeit, bei welcher die Leute durchschnittlich schnell altern, fo daß fie nach dem 44ften Jahre felten mehr die für den Militardienst nöthige Ruftigfeit besiten. Die Gorgen der Kamilie, des Sauswesens beschäftigen sie fast ausschließlich und der militärische Beift lebt höchstens wieder auf, wenn die Reihe des Dienftes an den Sohn fommt. So erscheinen ihnen schon die gewöhnlichen Uebungen als eine Laft, deren Rothwendigfeit fie nicht einsehen. Zieht man anderseits in Betracht, daß ein Krieg auch außer den Reihen der Urmee febr viele Leute in Unfpruch nimmt, daß er auch dem nicht dienstthuenden Theile der Bevolferung große Lasten auferlegt, so möchte die Frage — wenigstens für den Kanton Zürich — bald entschieden sein, ob die ältern Leute in oder außer den Reihen der Armee größere Dienfte ju leiften im Stande feien. Das früher bestimmte 40fte Sahr möchte wohl zur Entlaffung vom Dienfte das paffendste fein. Belches indeffen die Unfichten über diefen Punkt fein mochten, fo fanden die gurcherifchen Behörden nicht an, auch in diefer Sinficht den Forderungen der Eidgenoffenschaft nachzukommen.

### Unterricht.

Der Unterricht, welchen die dienstpflichtige Mannschaft vor ihrer Eintheilung zu den Bataillonen erhätt, verfällt in zwei wefentlich verschiedene Theile.

Den ersten Theil bilden Uebungen, zu welchen die Leute gemeindeweise auf bestimmten Exergirplägen gufammengezogen werden. Im erften Jahre wird alle jur Erfüllung der Dienstpflicht fommende Mannschaft auf diese Art während sechs ganzen oder zwölf halben Tagen in der Goldaten- oder Belotonsschule ohne Gewehr instruirt. Im zweiten Jahre, nach Ausscheidung der zu den Spezialwaffen übergebenden Freiwilligen, haben die für die Infanterie übrigbleibenden Refruten mährend neun gangen oder achtzehn halben Tagen einen zweiten Unterricht mit Gcwehr durchzumachen. Um Schluß der Instruktion Belotonsschule beschränkte, in welcher sie mahrend findet eine Brufung fatt; fällt sie nicht befriedigend aus, fo muß der Unterricht im folgenden, oder nach Umftanden im gleichen Jahre, nochmals durchgemacht werden. Diejenigen bingegen, welche die Brufung befriedigend bestehen, haben damit auch für das zweite Sabr ihrer Dienftpflicht Genüge geleiftet.

Bur Bervollftändigung des auf den Egergirplägen ertheilten Unterrichts ift die Militarichule bestimmt, in welche die Refruten im dritten Jahre einberufen und an deren Schluß fie den Bataillonen jugetheilt werden. Die Dauer derfelben beträgt für die Refruten achtzehn Tage, mahrend welchen fie auch im innern Dienft, in den Bewegungen größerer Abtheilungen, im Zielfchießen und fo viel möglich im Feld. dienft unterrichtet werden.

Die Summe der Unterrichtstage beträgt somit für die gefammte Infanterie vor ihrer Gintheilung, mit Ginfchluß der Prüfungen, fünfunddreißig Tage und überfleigt um fieben Tage das von der Gidgeneffenschaft vorgeschriebene Minimum. Der Kanton Bürich verdanft die Möglichfeit einer etwas längern Inftruftion, deren Dauer jedoch feineswege bas dringende Bedürfniß überfteigt, hauptfächlich der Einrichtung der Exergirflaffen, auf welchen die Refruten ben gangen Glementarunterricht auf eine Beife erhalten, die dem Staat feine andern Opfer auflegt, als die Befoldung des Inftruftionspersonals und welche auch die Dienstpflichtigen in ihren Berufsgeschäften febr wenig beeinträchtigt. Gin ununterbrochener Dienft von gleicher Dauer murde dagegen beiden Theilen eine nicht unbedeutende Laft auferlegen, zu deren Ertragung fehr wenig Reigung vorhanden wäre und wodurch zudem faum ein befferes Resultat erzielt werden fonnte. Gine weitere Folge der Bertheilung des Refrutenunterrichts auf drei Jahre ift, daß die Leute früheftens mit dem angetretenen 22. Altersjahr in den Auszug eintreten. Diefer gewinnt dadurch unbestreitbar an Kriegstüch. tigfeit, da die jungen Leute beim Gintritt in das 20. Sahr sehr oft noch nicht ihre volle förperliche Ausbildung erreicht haben und daher zur Ertragung von Strapagen in diesem Alter noch wenig geeignet find. Schlieflich bleibt noch ju crmahnen, daß fich Die Anschaffungen, welche die Dienstpflichtigen für ibre Ausruftung ju machen haben, auf drei Sabre vertheilen, mas deren Laft um vieles erleichtert. Der Berichterflatter glaubt nicht ju irren, wenn er die Unsicht ausspricht, daß die zürcherische Infanterie ibre befriedigende Haltung wesentlich dem angenommenen Enftem des Refrutenunterrichtes verdanft, indem es eine genügende Ausbildung ermöglicht und jugleich durch Schonung der Dienstpflichtigen die Luft und Liebe jum Militärwesen erhält.

Mit der Militarschule für die Refruten ift ein Fortbildungeunterricht für alle Grade der Infanterie auf das engfte verbunden, indem aus den Refruten alljährlich zwei Schulbataillone formirt werden, welchen die nöthigen Cadres beigegeben werden. Für dieselben werden in erster Linie die neu ernannten oder beförderten Offiziere und Unteroffiziere aller Grade in Anspruch genommen; ferner die Offiziere, welche langere Zeit feine Uebungen mehr mitge-

Ausbildung jurudgeblieben find. Die Cadres haben je drei Tage früher als die Mannschaft einzurücken; jedes Schulbataillon wird einzeln in die Raferne einberufen.

Als befondere Abtheilungen der Militärschule find noch zu erwähnen:

"Der Unterricht für die Offiziersaspiranten von 56 Tagen Dauer in zwei Rurfen, die nach Umftanden im gleichen oder im Lauf zweier Sabre abgehalten werden.

"Der Unterricht fur die neu eingerheitten Jager von acht Tagen Dauer. Er wird nach Umftanden im gleichen Jahr, wo die Gintheilung fattgefunden hat, oder erft im nächftfolgenden ertheilt.

"Der Unterricht für die Spielleute von 41 Tagen, für die Frater von 13 Tagen. Endlich werden auch die Zimmerleute von Beit ju Beit in ihrem fpegiellen Dienft unterrichtet."

#### Wiederholungskurse.

Die Wiederholungsfurfe des Auszugs finden alljährlich fatt. Mindeftens vier Bataillone werden fafernirt und haben zwei Tage Borübung für die Cadres und vier Tage Sauptübung für das gange Rorps; die vier andern Bataillone werden fantonirt, wobei die Vorübung vier Tage, die haupfübung zwei Tage dauert. Leptere Ginrichtung murde mefentlich im Intereffe der Sparfamfeit getroffen, da nach den fantonalen Befeten bei Uebungen, die nicht länger als zwei Tage dauern, fein Gold bezahlt wird; sie entspricht übrigens den Forderungen der eidg. Militärorganisation und hat auch in militärischer Beziehung bisher keinen Nachtheil gezeigt. Redenfalls find bei der Infanterie jährliche Uebungen, fetbit von etwas beschränfter Dauer, langeren Uebungen, die blos alle zwei Sahre abgehalten merden, weitaus vorzuziehen. Go gewährt die zurcherische Organisation den Bortheil, daß allfällige Aenderungen in den Gefeten und Reglementen rasch und bei allen Korps gleichzeitig durchgeführt werden fönnen.

Die Referve hat ebenfalls jährliche Wiederholungefurse von vier Tagen Dauer, wovon zwei jur Borübung und zwei jur Sauptubung bestimmt find. Mindeftens 2 Bataillone werden dabei in die Raferne nach Zürich gezogen, die übrigen werden fantonirt.

Auszug und Reserve haben ferner alljährlich einen Tag Schiekübung, wozu je die Mannschaft einiger Gemeinden jusammengezogen wird. Die Offiziere werden ebenfalls mit möglichster Rücksicht auf ihre Wohnorte auf Schiefplätze vertheilt. Es ist dabei ju beklagen, daß die Mannschaft nicht gehörig vorbereitet werden kann, um aus den Schießübungen den gewünschten Rupen zu ziehen und es murde deßhalb schon oft gewünscht, daß die Schießübungen mit den Wiederholungsfurfen in Berbindung gebracht werden konnten. Die Schwierigfeit indefi, die Wiederholungsfurse über die Dauer einer Woche auszudehnen, oder während derselben die erforderliche Zeit zu erübrigen, wird wohl die Erfüllung diemacht haben, und endlich folche, welche in ihrer fes Bunfches nicht fo bald möglich machen. Seit

einiger Zeit wurde indes den Schießübungen in den Schulen besondere Aufmerksamkeit geschenkt und es ift zu hoffen, daß mit der sich allmählig verbreitenden bessern Kenntniß der Waske auch die eintägigen Schießübungen ihrem Zwecke entsprechen werden.

Die Landwehrbataillone werden alljährlich einen Tag in ihren Begirten zusammengezogen.

Noch ift hier der besondern Nachdienste zu erwähnen, welche alle Dienstpflichtigen zu bestehen haben, die aus irgend einem Grunde dem vorgeschriebenen Unterricht oder den Uebungen nicht beigewohnt haben. Diese Nachdienste werden alljährlich nach dem Schluß der Uebungen in mehreren Abtheilungen in der Raserne abgehalten. Sie gewähren den großen Nußen, die Leute an genaue Erfüllung ihrer Dienstpflicht zu gewöhnen und erleichtern auch die Bereinigung der Kontrollen.

Die über die Ginrichtung der Schulen und Wiederholungsfurse mitgetheilten Grundfaße find völlig die gleichen, wie in der altern Organisation; einzigist deren Dauer dem Bedürfniß gemäß ausgedehnt worden.

In allem Wefentlichen fanden die obigen Bestimmungen schon seit dem Jahr 1851 seine Unwendung und es bleibt nur übrig, einige besondere Erscheinungen der einzelnen Jahre hervorzuheben.

1850. Die erfte Stelle unter den Borgangen diefes Jahres verdient ein außerordentlicher theoretiicher Rure für Offiziere, welcher im Marg und April in zwei Abtheilungen in Zürich abgehalten murde. Er hatte in erfter Linie den Zweck, die im Jahre vorher abgehaltene Inftruftion der Cadres im Feld. dienste mit Rudficht auf die Bedürfniffe der Offigiere zu erganzen. Die Theilnahme an demfelben war für die Stabsoffiziere und Aidemajore der Infanterie obligatorisch, den übrigen Offizieren aller Grade und Waffen freigestellt. Es betheiligten fich im Bangen eirea 160 Offigiere, unter denen fich erfreulicher Beife auch einzelne Offiziere der Kantone Glarus, Appenzell a. Rh. und Thurgan befanden. Der Rurs dauerte für jede Abtheilung gebn Tage; der Unterricht umfaßte die Grundlehren der Strategie und Taftif, Feldbefestigung, Baffenlehre mit besonderer Berüchtigung der Artillerie und Topographie. Damit murden praftische Uebungen im Refognosziren und in der Anfertigung von Gefechtsdispositionen verbunden, moju die Umgebungen 3uriche namentlich auch in hinficht auf die friegerischen Borgange des Jahres 1799 einen fehr reichen und intereffanten Stoff darboten. Die Art, wie der Unterricht ertheilt murde, darf vorzüglich genannt und auch das Resultat als befriedigend bezeichnet werden. Es ift dabei freilich febr ju munfchen, daß folche Aurfe nur die Erganzung des regelmäßigen Unterrichtes bilden und die Tenden; beider die gleiche fei. Rur wenn fchon bei den gewohnten Uebungen auf die Art und Beife hingewiefen mird, wie das aus den Dienftvorschriften Erlernte anzuwenden fei, wird der Rugen der außerordentlichen Aurfe ein dauernder fein. Die gurcherische Infanterie darf

fich freuen, daß eben die legten Jahre in diefer Be-

Auf Bunsch der Militärbehörden von Glarus nahmen seit 1851 die Aspiranten dieses Kantons Theil an dem für die zürcherischen Aspiranten eingerichteten jährlichen Kurs. Die zürcherischen Offiziere erblicken darin gerne einen Beweis des Zutrauens, dessen die Militäreinrichtungen ihres Kantons auch anderwärts genießen.

Die Militärschulen und Wiederholungsfurse batten zum erften Mal die von der Organisation vorgeschriebene Dauer. Die Bataillone der Reserve wurden noch sämmtlich fantonirt.

1852. Auf diesed Jahr fällt der größte Theil der durch die neuen Gesetze nöthig gewordenen Beränderungen. Die Bataillone aller Miligklassen wurden dabei neu formirt. Ebenso wurden bei dem Justrustionspersonal bedeutende Beränderungen angebahnt, welche zu großen Hoffnungen für die Zukunft berechtigen.

Sieben Bataillone des Auszuges machten ihre Wiederholungsfurfe in der Kaferne durch, eines wurde kantonirt. Die Bataillone der Referve mußten auch dießmal noch kantonirt werden.

1853 fanden alle Schulen und Wiederholungsfurse in Bezug auf Zeit und Ort nach Vorschrift
statt. Bei einigen der fantonirten Bataillone wurde
es durch gleichzeitige Abhaltung der Uebungen mehrerer Korps in wenig entfernten Gegenden möglich
gemacht, auch die Brigadeschule etwas zu üben, was
sonst selten der Fall gewesen war. Das Manövriren
erhielt dadurch für alle Theilnehmer neues Interesse
und die Offiziere aller Grade fanden dabei Gelegenheit zur Vermehrung ihrer Kenntnisse.

Die Cadres von drei Bataillonen nahmen an der eidgen. Cadresinftruftion an der Arcuzstraße Theil, wo sie einerseits Gelegenheit fanden, die Früchte der früher erhaltenen ähnlichen Instruktionen an den Tag zu legen, anderseits neuen Unlaß zur Belehrung fanden, welcher mit Eifer benunt wurde.

(Schluß folgt.)

Bom Jahrgang 1855 ber Schweizerischen

# Militärzeitung

ift eine kleine Anzahl completirt worden, und können gesbundene Exemplare berfelben (mit Titel und General= Register) durch jede Buchhandlung bezogen werden.

Neu eintretenden Abonnenten für ben Jahrgang 1856 werden die bis jest erschienenen 13 Nummern franco nachgeliefert.

Erpedition der Schweig. Militarzeitung.

En vente à la librairie Schweighausen:

# LETTRES

DU

# MARECHAL DE SAINT-ARNAUD.

2 volumes.

(Avec Portrait et Facsimile.)

PRIX: 12 Fr.